

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 18. Juli 2017	Nr. 145
------	----------------------------	---------

Entwidmung und Widmung in Bremen-Mitte Martinistraße/Ecke Wilhelm-Kaisen-Brücke

Gemäß § 7 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 — 2182-a-1), zuletzt geändert in § 46 aufgrund der Änderung der Geschäftsverteilung des Senats vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434), wurden für die Errichtung des neuen zentralen Bürogebäudes der Firma Kühne & Nagel Ecke Martinistraße/Wilhelm-Kaisen-Brücke folgende Flächen für den öffentlichen Verkehr entwidmet:

- ein rund 1 m breiter Streifen vor der Häuserfront des Gebäudekomplexes Martinistr. 2 – 6
und
- eine nahezu rechteckige Fläche von rund 895 m² auf dem öffentlichen Platz vor dem heutigen Firmengebäude Wilhelm-Kaisen-Brücke 1.

An der Weserseite des Gebäudes (Erdgeschoss) befindet sich oberhalb der Schlachte ein öffentlicher Gang, der im vorderen Teil in Privatbesitz der Firma stand und nur durch Überwegungsrechte für die Allgemeinheit zugänglich war. Im Zusammenhang mit dem Gebäudeneubau wurden diese Flächen angekauft, um einen durchgängig öffentlichen Gang zu sichern. Diese entsprechenden Grundstücke des Ganges (Altstadt 4 Nr. 227/4, 227/5, 227/6, 455/16 sowie ein Streifen von 455/12) werden deshalb gemäß § 5 Absatz 1 BremLStrG für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der örtlichen Verkehrsfreigabe nach der Fertigstellung des Neubaus wirksam.

Diese wegerechtlichen Maßnahmen erfolgten zur Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsplanung im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 99.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 22. Mai 2017 (Veröffentlichung am 24. Mai 2017, Bekanntgabe 25. Mai 2017, Fristende 26. Juni 2017) ist am 27. Juni 2017 rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 10. Juli 2017

Amt für Straßen und Verkehr